



Bescheid

I. Spruch

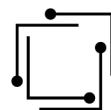
1. Dem **Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation** (ZVR: 922972340) wird gemäß Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, vom 27.10.2022, L 277/56 (DSA) und § 2 Abs. 3 Z 3 des Bundesgesetzes über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, der **Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber** in den Bereichen **Persönlichkeitsrechte, Urheberrecht und Internetbetrug** zuerkannt.
2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 6,50** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.05.2024 beantragte das Österreichische Institut für angewandte Telekommunikation (im Folgenden: Antragsteller) die Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art 22 der VO (EU) 2022/2065 (im Folgenden: Digital Services Act, DSA) für die Bereiche Persönlichkeitsrechte, Urheberrecht und Internetbetrug.

Mit Schreiben vom 07.06.2024 erteilte die KommAustria als Koordinator für digitale Dienste (KDD) dem Antragsteller einen Auftrag zur Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG und ersuchte diesen zugleich um Ergänzung seines Antrags. Mit Schreiben vom 12.06.2024 kam der Antragsteller dem Mängelbehebungsauftrag und Ergänzungsersuchen nach.



2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zum Antragsteller

2.1.1. Rechtsform und Ort der Niederlassung

Das 1997 gegründete Österreichische Institut für angewandte Telekommunikation ist ein zur ZVR-Zahl 922972340 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit über ganz Österreich und ist nicht gewinnorientiert.

Der Vereinsvorstand (Funktionsperiode 13.12.2022 bis 12.12.2025) besteht aus der Vorsitzenden A, dem 1. Vorsitzende-Stellvertreter und Kassier-Stellvertreter B, dem 2. Vorsitzende-Stellvertreter und Kassier C und dem 3. Vorsitzende-Stellvertreter D. Der Verein wird durch die Vorsitzende, den 1. oder 2. Vorsitzende-Stellvertreter oder den Geschäftsführer jeweils selbständig vertreten. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, wie insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Vorsitzenden mit einem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer gemeinsam zu unterfertigen.

Geschäftsführer des Vereins ist seit 30.06.2008 E. Er ist auf unbestimmte Zeit bestellt und für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich.

2.1.2. Beteiligungen und Projekte

Der Antragsteller ist an zahlreichen Projekten und Initiativen beteiligt, wie etwa „saferinternet.at“, der „Internet Ombudsstelle“, der „Watchlist Internet“ und dem „Fake-Shop-Detector“, welche allesamt ein sichereres Online-Umfeld gewährleisten sollen.

„saferinternet.at“ unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern, Lehrkräfte und Mitarbeitende bei der außerschulischen Jugendarbeit, digitale Medien sicher und verantwortungsvoll zu nutzen. Die Initiative bietet Hilfestellungen zu verschiedenen Themen betreffend soziale Netzwerke, Cyber-Mobbing, Umgang mit Handy und Tablet, Datenschutz sowie Sexualität und Internet. Im Rahmen dieser Initiative ist der Antragsteller auch Mitglied von „Insafe“, dem europäischen Netzwerk der Sicheren Internet-Zentren.

Bei der „Internet Ombudsstelle“ handelt es sich um eine kostenlose Beratungs- und staatlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes, BGBl. I Nr. 32/2018. Internetnutzer können sich im Rahmen der Internet Ombudsstelle an den Antragsteller wenden und Inhalte melden, so etwa urheberrechtsverletzende Veröffentlichungen und etwa beleidigende oder verhetzende Inhalte.

„Watchlist Internet“ ist eine Informationsplattform, die sich auf Internet-Betrug und betrugsähnliche Online-Fallen spezialisiert hat. Im Rahmen der „Watchlist Internet“ werden Nutzer über aktuelle Betrugsfälle, die Funktionsweise von Betrugsmaschen und über Präventionsmaßnahmen informiert. Darüber hinaus erhalten Opfer von Internet-Betrug konkrete



Anleitungen was im Betrugsfall zu tun ist. Darüber hinaus können Nutzer mithilfe einer Meldefunktion die Aufklärungsarbeit des Antragstellers aktiv unterstützen.

Der Antragsteller betreibt auch einen „Fake-Shop-Detector“. Dies ist ein Browser-Tool, das Konsumenten in Echtzeit vor betrügerischen Onlineshops warnt. Dabei analysiert ein KI-Tool einen Online-Shop und bewertet ihn basierend auf seiner Ähnlichkeit mit bekannten Fake-Shops. Fake-Shops, welche auf diese Weise identifiziert werden, erscheinen auf der Warnliste der „Watchlist Internet“.

2.2. Nachweis besonderer Sachkenntnis (Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA)

2.2.1. Zum spezifischen Tätigkeitsbereich des Antragstellers

Der Antragsteller verfügt aufgrund der zahlreichen von ihm geleiteten Projekte über eine umfassende Expertise auf dem Gebiet der digitalen Medien. Er setzt sich dabei mit unterschiedlichen Themen wie unter anderem Social Media, Künstliche Intelligenz, digitale Kompetenz, sichere Internetnutzung, Datenschutz, E-Commerce, Jugendschutz und Internetkriminalität auseinander. Der Antragsteller begleitet Menschen und Organisationen auf dem Weg zu mehr (digitaler) Kompetenz, bietet Beratung und Schlichtung an und beteiligt sich an Forschungsprojekten und Workshops.

2.2.2. Zur fachlichen Kompetenz in Bezug auf spezifische rechtswidrige Inhalte

Der Antragsteller verfügt über besondere Expertise in den Bereichen Wahrung von Persönlichkeitsrechten, Schutz geistigen Eigentums und Internet-Betrug. Der Antragsteller hat etwa im Bereich Online-Betrug umfangreiche Erfahrung mit irreführenden Angeboten im Internet und der Erkennung von Fake-Shops gesammelt. Die Projekte des Antragstellers wurden bereits für zahlreiche Preise nominiert und etwa mit dem anerkannten Houska-Preis ausgezeichnet.

Der Verein beschäftigt derzeit 23 Angestellte mit unterschiedlichem Ausbildungshintergrund. Sieben der 23 angestellten Personen haben eine juristische Ausbildung.

Die Expertise und Ausbildung der Führungskräfte des Antragsstellers wird wie folgt dargelegt:

(Anonymisiert: Lebensläufe)

Die Mitarbeiter des Antragsstellers sind insbesondere in der Identifikation und Meldung folgender rechtswidriger Inhalte geschult:

- Betrug (z.B. Phishing, Finanzanlagenbetrug, Fake-Shops und nicht authentische Konten),
- Verstöße gegen den Datenschutz und die Privatsphäre (z.B. unerlaubtes Teilen von Bildern und Daten),
- Rechtswidrige Äußerungen (z.B. Beleidigungen, verhetzende Inhalte) und
- Online-Mobbing/Einschüchterungen

2.2.3. Zur Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte

Der Antragsteller konnte in der Vergangenheit schon umfassende Erfahrung mit der Entfernung rechtswidriger Inhalte von Online-Plattformen sammeln. So hat der Antragsteller bereits an



freiwilligen Trusted-Flagger-Programmen sehr großer Online-Plattformen teilgenommen. Darunter fielen F, G und H. Im Rahmen dieser Programme wurde dem Antragsteller Zugang zu Kommunikationskanälen gewährt, welche dem Antragsteller die Weiterleitung von Nutzerbeschwerden ermöglichen sollte. In jüngerer Zeit konnte der Antragsteller solche Beschwerden auch mithilfe von Meldetools an die Anbieter großer Online-Plattformen weiterleiten.

Bereits in der Vergangenheit hat der Antragsteller auf diesem Weg rechtswidrige Inhalte gemeldeten und in einigen Fällen damit ihre zügige Entfernung veranlasst. Der Antragsteller hat mitunter bei Untätigkeit der Anbieter auch weitere Schritte eingeleitet, wie etwa die Anzeige bei der zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der Verweis Betroffener auf den Gerichtsweg.

2.3. Nachweis der Unabhängigkeit (Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA)

2.3.1. Zur organisatorischen Unabhängigkeit

Der Antragsteller legte eine vom Geschäftsführer des Vereins unterfertigte eidesstaatliche Erklärung vom 07.05.2024 vor, wonach bestehende Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller und Anbieter von Online-Plattformen keinerlei die Unabhängigkeit des Antragstellers beeinträchtigende Bedingungen enthalten.

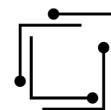
2.3.2. Zur Finanzierung der Tätigkeit

Bei dem Antragsteller handelt es sich um eine rein projektfinanzierte Organisation. Er bezieht keine regelmäßige Basisförderung. Durch die sich ändernden projektbedingten Einnahmen besteht grundsätzlich keine finanzielle Abhängigkeit von einem bestimmten Geldgeber.

Im Jahr 2023 betrugen die Erlöse des Antragstellers XXX Euro. Auftraggeber des Antragstellers sind zum überwiegenden Teil öffentliche Stellen, wie etwa das österreichische Bundeskanzleramt, diverse österreichische Ministerien, die Europäische Kommission, die Stadt Wien und das Land Niederösterreich sowie Körperschaften öffentlichen Rechts wie die Arbeiterkammer Österreich und die Wirtschaftskammer Österreich und Forschungseinrichtungen wie die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH und der Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds.

Im Kalenderjahr 2023 bezog der Antragsteller im Rahmen des Projekts „saferinternet.at“ von I, einer Tochter der F, einen einmaligen Betrag in der Höhe von XXX Euro. Als Gegenleistung wurde die Platzierung des Logos der F auf der Website von „saferinternet.at“ sowie auf Folien bei Präsentationen und Workshops und auf diversen Druckwerken, die Teilnahme von Vertretern der F an Beiratssitzungen der Initiative „saferinternet.at“ und ein regelmäßiger Austausch zu laufenden Themen vereinbart. Die redaktionelle Unabhängigkeit von „saferinternet.at“ wird in der Vereinbarung explizit festgehalten. Seit dem 01.01.2024 besteht kein aufrechtes Vertragsverhältnis mit I. Der Antragsteller stellt allerdings in Aussicht, dass ein neuerliche, der Vereinbarung aus dem Jahr 2023 entsprechende Vereinbarung mit I geplant ist.

Hinsichtlich des Projekts „Watchlist Internet“ besteht eine Vereinbarung mit der J. Im Rahmen dieser Vereinbarung leistete die J im Jahr 2023 einen Betrag von XXX Euro an den Antragsteller. Dieser verpflichtet sich demgegenüber zur Einbindung des Logos auf die Website und künftige Publikationen, zu inhaltlichem Austausch, zur Möglichkeit der Veröffentlichung eigener Inhalte



nach redaktioneller Prüfung durch den Antragsteller sowie zu einer Einbindung in Beiratssitzungen. Die Vereinbarung wird jährlich erneuert, wobei die Höhe der Zahlung nach der Indexzahl des Verbraucherpreisindex wertangepasst wird.

Bei beiden Zahlungen handelt es sich nur um einen Bruchteil der Gesamterlöse des Antragsstellers. Die Zahlung der I macht weniger als 1,5% der Gesamterlöse des Antragstellers aus. Die Zahlung der J macht weniger als 1% des Gesamterlöses aus. Aufgrund des geringen Anteils der Finanzierung durch Anbieter von Online-Plattformen, sowie die Tatsache, dass in den Vereinbarungen keine die Unabhängigkeit des Antragstellers beeinträchtigende Bedingungen vereinbart wurden und hinsichtlich der Unabhängigkeit eine eidesstattliche Erklärung des Geschäftsführers des Antragstellers vorliegt, kann nicht von einer strukturellen Abhängigkeit von einer oder mehreren Online-Plattformen gesprochen werden. Die vergangenen und bestehenden Kooperationen mit Anbietern von Online-Plattformen schaden der Unabhängigkeit des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung daher nicht.

2.4. Sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen (Art. 22 Abs. 2 lit. c DSA)

Der Antragsteller plant, rechtswidrige Inhalte, die ihm im Rahmen der Projekte Internet Ombudsstelle und Watchlist Internet bekannt werden und auf einer Online-Plattform veröffentlicht sind, an die jeweilige Plattform zu melden. Darüber hinaus sollen anhand der Meldungen weitere rechtswidrige Inhalte identifiziert werden. Häufig werden mehrere rechtswidrige Inhalte, wie etwa betrügerische Angebote, von einem Nutzerkonto verbreitet, sodass die Meldung über einen rechtswidrigen Inhalt zur Identifizierung weiterer solcher rechtswidrigen Inhalte beitragen kann.

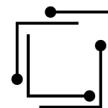
Die gemeldeten und weiters identifizierten Inhalte werden von juristisch geschultem Personal geprüft. In weitere Folgen sollen die Meldungen über ein Fallbearbeitungssystem dokumentiert werden, welches bereits für Meldungen im Rahmen der Internet Ombudsstelle verwendet wird. Die Dokumentation der Meldungen soll jedenfalls Rückschluss über die Zahl der Meldungen, die Identität der betroffenen Online-Plattform und die Art des gemeldeten rechtswidrigen Inhaltes sowie die in Folge ergriffene Maßnahme der Online-Plattform erlauben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag auf Zertifizierung und den Ergänzungen des Antragstellers.

Die festgestellten Vereinsverhältnisse und Beteiligungen beruhen auf dem Vereinsregisterauszug, den vorgelegten Statuten und den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag.

Die Feststellungen zur spezifischen Sachkompetenz des Antragstellers, insbesondere in Bezug auf seine Expertise in den Bereichen rechtswidrige Äußerungen, Verstöße gegen geistiges Eigentum und Betrug beruhen auf den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag und den ergänzenden Unterlagen, wie den Lebensläufen der leitenden Angestellten. Darüber hinaus zeugen auch die Website des Antragstellers, sowie diverse Websites und Publikationen von Projekten und Initiativen, an denen der Antragsteller beteiligt ist, von seiner einschlägigen Tätigkeit und hoher Kompetenz in den Bereichen rechtswidrige Äußerungen, Verstöße gegen geistiges Eigentum und



Betrug. In Summe bestehen somit keine Zweifel an der rechtlichen Kompetenz des Antragstellers in seinen ausgewiesenen Fachgebieten.

Die Feststellungen zur Unabhängigkeit des Antragstellers von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen beruhen auf den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag und der Offenlegung vergangener und bestehender Vereinbarungen mit Anbietern von Online-Plattformen. Die Ausführungen wurden durch eine eidesstattliche Erklärung vom 07.05.2024 untermauert.

Die Feststellung zur Finanzierung der Tätigkeit des Antragstellers ergeben sich ebenso aus den glaubwürdigen Ausführungen sowie dem vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2023.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria als Koordinator für digitale Dienste

Zuständig für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber ist gemäß Art. 22 Abs. 2 Satz 1 DSA der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaates, in dem der Antragsteller niedergelassen ist. Dieser Status ist von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anzuerkennen (vgl. ErwG 61). Es sind von diesen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, dass die Meldungen der vertrauenswürdigen Hinweisgeber, die über die in Artikel 16 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden (Art. 22 Abs. 1 DSA).

Art. 49 Abs. 2 DSA verpflichtet die Mitgliedstaaten, für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung mindestens eine oder mehrere zuständige Behörden zu benennen. Nach Abs. 2 ist diese bzw. im Fall von mehreren zuständigen Behörden eine dieser Behörden als Koordinator für digitale Dienste zu benennen.

Art. 49 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

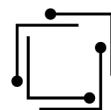
„Zuständige Behörden und Koordinatoren für digitale Dienste“

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind (im Folgenden „zuständige Behörden“).

(2) Die Mitgliedstaaten benennen eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste. Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen. Der Koordinator für digitale Dienste ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen. [...].“

[Hervorhebung hinzugefügt]

Gemäß § 2 Abs. 1 KDD-G wurde die nach § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria mit der Wahrnehmung der Aufgaben des



Koordinators für digitale Dienste (KDD) im Sinne des Art. 49 Abs. 1 und 2 DSA beauftragt. Die KommAustria ist gemäß § 10 Abs. 1 KDD-G iVm § 2 Abs. 1 Z 15 KOG seit dem 17.02.2024 Koordinator für digitale Dienste in Österreich und damit für den Antragsteller zuständig, da dessen Sitz sich in Österreich befindet.

4.2. Verfahren der Zuerkennung

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 3 KDD-G hat die KommAustria die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 Abs. 2 DSA mit Bescheid wahrzunehmen.

Das Verfahren der Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber folgt den nationalen Verfahrensregeln, soweit der DSA keine abschließenden Regelungen enthält. Die nationalen Verfahrensregeln müssen den rechtsstaatlichen Vorgaben aus Art. 50 Abs. 1 DSA genügen, also unparteiisch und transparent sein und zu zeitnahen Entscheidungen führen (vgl. ErwG 116 zum DSA; Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 46). Die KommAustria hat als Behörde insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden (vgl. dazu auch die Erl zur RV 2309 BlgNR, XXVII. GP zum KDD-G). Daher gelangt für das vorliegende Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 34/2024 zur Anwendung.

In materiellrechtlicher Hinsicht legt wiederum der DSA die Kriterien für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber fest.

Art. 22 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

„Vertrauenswürdige Hinweisgeber“

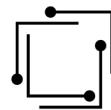
(1) Die Anbieter von Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von in ihrem ausgewiesenen Fachgebiet tätigen vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 16 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden.

(2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, einem Antragsteller zuerkannt, der nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) die Stelle hat besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte;
- b) sie ist unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen;
- c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv aus. [...].“

In Erwägungsgrund 61 zum DSA heißt es dazu:

„Abhilfe bei rechtswidrigen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Anbieter von Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, die innerhalb ihres ausgewiesenen Fachgebiets handeln, im Rahmen der von dieser Verordnung geforderten Melde- und Abhilfemechanismen eingereichte



Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen rasch, sorgfältig und in nicht willkürlicher Weise zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, vergeben und von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anerkannt werden. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Einrichtungen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten verfügen und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv durchführen. [...]

[...]

Um den Mehrwert eines solchen Verfahrens nicht zu mindern, sollte die Gesamtzahl, der gemäß dieser Verordnung anerkannten vertrauenswürdigen Hinweisgeber begrenzt werden. Insbesondere wird Wirtschaftsverbänden, die die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, empfohlen, den Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu beantragen, unbeschadet des Rechts privater Einrichtungen oder Personen, mit Anbietern von Online-Plattformen bilaterale Vereinbarungen zu schließen.“

[Hervorhebung hinzugefügt]

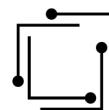
Es handelt sich beim Antragsteller um einen Verein, dessen Mitglieder Fachorganisationen der Wirtschaftskammern Österreichs, weiterer Kammern und Verbände sind, die die Interessen der selbständig Tätigen vertreten. Ein Vereinsregisterauszug und Statuten wurden vorgelegt. Der Antragsteller stellt somit eine Einrichtung dar, die gemäß dem ErwG 61 als typisches Beispiel für die Rolle eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers genannt wird.

Nach dem Wortlaut der deutschen Sprachfassung des Art. 22 DSA (vgl. dazu engl.: *has demonstrated*; franz.: *a démontré*) hat der Antragsteller darüber hinaus „nachzuweisen“, dass er alle Voraussetzungen des Abs. 2 lit. a bis c erfüllt. Wie streng dieser Nachweis zu führen ist, lässt die Verordnung allerdings offen (siehe etwa Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 47).

Die Formulierung „hat nachzuweisen“ legt im Unterschied zum Begriff der „Glaubhaftmachung“, die lediglich verlangt, dass die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen ist (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039 zur Vergabe von Hörfunkzulassungen nach dem PrR-G), eine strengere Prüfung der Voraussetzungen nahe. In Zusammenschau mit ErwG 61, der einerseits die Anbieter von Online-Plattformen dazu anhält, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern eingereichten Meldungen vorrangig zu bearbeiten und andererseits den Koordinatoren für digitale Dienste aufträgt, die Gesamtzahl der vertrauenswürdigen Hinweisgeber zu begrenzen, ist somit anzunehmen, dass bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen ein eher strenger Maßstab anzulegen ist (vgl. auch Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 46ff, Rn. 33f).

4.3. Nachweis besonderer Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte (lit. a)

Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA verlangt, dass die Einrichtung, die den Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber beantragt, über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte verfügen muss.



Hintergrund für das Erfordernis des „Nachweises“ besonderer Sachkompetenz und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten ist einerseits – wie schon zum Verfahren im Allgemeinen dargelegt wurde – die mit der Einrichtung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber einhergehende Verpflichtung der Online-Plattformen, deren Meldungen vorrangig zu behandeln und andererseits das Ziel der Verfahrensbeschleunigung (vgl. dazu ausführlich Nägele/Dilbaz in *Müller-Terpitz/Köhler*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 32ff).

Im Regelfall muss daher die antragstellende Einrichtung über entsprechend qualifiziertes Personal in dem spezifischen Rechtsgebiet verfügen, um in der Lage zu sein, rechtswidrige Informationen zu erkennen bzw. festzustellen. Es geht daher bei der spezifischen Sachkenntnis vor allem um die erforderlichen juristischen Fachkenntnisse (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 40).

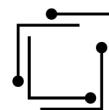
Schließlich muss die Organisation fähig sein, sorgfältige, genaue und objektive Meldungen verfassen zu können. Diese Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten sollte idealer Weise bereits durch praktische Erfahrungen in der Vergangenheit, etwa erfolgreich durchgeführte Beschwerdeverfahren mit Online-Plattformen, belegt werden können (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 41).

Gemäß Art. 3 lit. h DSA handelt es sich bei „rechtswidrigen Inhalten“ um alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften.

ErwG 12 zum DSA führt im Hinblick auf den Begriff „rechtswidrige Inhalte“ insbesondere Nachstehendes aus:

„Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld sicherzustellen, sollte die Definition des Begriffs „rechtswidrige Inhalte“ für die Zwecke dieser Verordnung im Großen und Ganzen den bestehenden Regeln in der Offline-Umgebung entsprechen. Insbesondere sollte der Begriff „rechtswidrige Inhalte“ so weit gefasst werden, dass er Informationen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten umfasst. Insbesondere sollte der Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa rechtswidrige Hassrede, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder nach dem geltenden Recht rechtswidrig sind, weil sie mit rechtswidrigen Handlungen zusammenhängen. Beispiele hierfür sind etwa die Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die rechtswidrige Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, der Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen unter Verstoß gegen das Verbraucherschutzrecht, die nicht genehmigte Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials, das rechtswidrige Angebot von Beherbergungsdienstleistungen oder der rechtswidrige Verkauf von lebenden Tieren. [...]“

Im Ergebnis heißt das, dass jeder Inhalt, der in einem konkreten Fall in Widerspruch zu Rechtsvorschriften steht, rechtswidrig ist. Diese Rechtsvorschriften können sowohl dem nationalen als auch dem europäischen Recht entspringen. Der Begriff des rechtswidrigen Inhalts ist also weit



zu verstehen und umfasst nicht allein rechtswidrige Inhalte, sondern auch rechtswidrige Tätigkeiten (z.B. die Erbringung von Dienstleistungen unter Verstoß gegen das Verbraucherschutzrecht). Zentrales Anliegen des DSA bleibt dabei die Bekämpfung von rechtswidrigen Inhalten im Online-Umfeld (dazu umfassend Hofmann in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 3 lit. h Rn. 71ff).

Der Antragsteller legte dar, dass er über besondere Expertise in den Bereichen rechtswidrige Äußerungen, Verstöße gegen geistiges Eigentum und Betrug verfügt.

Zum Nachweis seiner fachlichen Kompetenz und langjährigen Erfahrung verwies der Antragsteller auf die unzähligen laufenden und abgeschlossenen Projekte zu diesen Rechtsgebieten und legte die Lebensläufe seiner leitenden Angestellten vor. Die leitenden Angestellten haben langjährige Erfahrung in den Bereichen rechtswidrige Äußerungen, Verstöße gegen geistiges Eigentum und Betrug. Sie leiten einschlägige Projekte und beraten Nutzer sowie verschiedene Körperschaften zu diesem Thema.

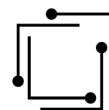
Auch die übrigen Mitarbeiter des Antragstellers verfügen über fundiertes rechtliches Know-how und haben bereits praktische Erfahrung mit der Identifizierung und Meldung rechtswidriger Inhalte bei verschiedenen, darunter auch sehr großen, Online-Plattformen.

Der Antragsteller hat damit den Nachweis erbracht, über besondere fachliche Kompetenz in den Bereichen rechtswidrige Äußerungen, Verstöße gegen geistiges Eigentum und Betrug zu verfügen. Dementsprechend waren daher diese Rechtsbereiche als ausgewiesenes Fachgebiet für die Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber festzulegen (vgl. Spruchpunkt 1).

4.4. Nachweis der Unabhängigkeit von Online-Plattformen (lit. b)

Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA nennt als weiteres Kriterium für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber dessen Unabhängigkeit von Online-Plattformen. Diese Anforderung ist Ausdruck der Entscheidung des Unionsgesetzgebers, den Mechanismus des Meldens durch vertrauenswürdige Stellen nicht von den Online-Plattformen selbst ausgestalten zu lassen. Die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber erfolgt dementsprechend durch die Koordinatoren für digitale Dienste (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 42).

Die Unabhängigkeit eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers von Online-Plattformen weist mehrere Facetten auf. Es ist damit einerseits die organisatorische und personelle Trennung gemeint, andererseits auch die finanzielle Unabhängigkeit. Würde etwa eine Einrichtung in großem Umfang finanzielle Zuwendungen (z.B. Spenden) von Online-Plattformen erhalten, könnte dies ihre unparteiische und objektive Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber in Frage stellen (siehe lit. c). Ebenso wären unter diesem Blickwinkel Beteiligungen (z.B. Online-Plattform hält Anteile an der Einrichtung, die als vertrauenswürdiger Hinweisgeber fungiert) als problematisch anzusehen. Letztlich ist davon auszugehen, dass dieses Kriterium weniger streng auszulegen ist, als dies etwa bei Streitbeilegungsstellen gemäß Art. 21 DSA der Fall ist (vgl. dazu auch Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 43, der unter Hinweis auf ErwG 61 auch die Frage aufwirft, ob das Kriterium der Unabhängigkeit tatsächlich so entscheidend ist, solange die Kompetenz des Erkennens und Meldens rechtswidriger Inhalte vorliegt).



Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller seine Kooperationen mit Anbietern von Online-Plattformen offengelegt. Die Kooperationen finden in einem Umfang und zu Bedingungen statt, die sich nicht auf die Unabhängigkeit des Antragstellers auswirken. Der Verein und seine Organe sind aus personeller Sicht unabhängig von Anbietern von Online-Plattformen. Die finanziellen Zuwendungen sind zum Zeitpunkt der Antragstellung so gering, dass auch die finanzielle Unabhängigkeit vorliegt. Drüber hinaus legte der Geschäftsführer eine eidesstattliche Erklärung vom 07.05.2024 vor, wonach bestehende Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller und Anbieter von Online-Plattformen keine die Unabhängigkeit des Antragstellers beeinträchtigende Bedingungen enthalten.

4.5. Nachweis hinsichtlich der sorgfältigen, genauen und objektiven Übermittlung von Meldungen (lit. c)

Ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber muss nach der lit. c in der Lage sein, seine Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv auszuüben. Erfüllt eine Einrichtung die Kriterien nach lit. a und lit. b, so legt dies nahe, dass auch eine sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen bewerkstelligt werden kann. Es ist also anzunehmen, dass die Voraussetzung nach lit. c vor allem für einen allfälligen Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber bedeutsam ist (siehe dazu Ruae in *Hofmann/Ruae*, Kommentar zum Digital Services Act, Art.22 Rn. 45)

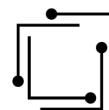
Der Antragsteller schilderte dazu, dass er bereits umfangreiche Erfahrung mit dem Melden von rechtswidrigen Inhalten hat. Beim Antragsteller sind mehrere Juristen beschäftigt, welche Meldung umgehend einer rechtlichen Prüfung unterziehen.

Zudem kann der Antragsteller bereits eine Vielzahl erfolgreicher Interventionen bei (sehr großen) Online-Plattformen vorweisen.

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass dem Antragsteller der Nachweis gelungen ist, dass er über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte in den Bereichen rechtswidrige Äußerungen, Verstöße gegen das Urheberrecht und Betrug verfügt, er unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen ist und die Tätigkeit zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv ausübt bzw. ausüben wird und damit die Voraussetzungen der Zuerkennung des Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers gemäß Art. 22 DSA vorliegen, der somit zuzerkennen war.

Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass Art. 22 DSA keine Befristung für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber vorsieht. Die Erwägungsgründe enthalten auch keinerlei Ausführungen zu einer allfälligen Befristung der Zertifizierungen. Art. 22 DSA sieht aber in den Absätzen 6 und 7 Mechanismen für den Umgang mit als vertrauenswürdige Hinweisgeber zertifizierten Einrichtungen vor, deren Tätigkeiten den qualitativen Anforderungen (nicht sorgfältig, nicht genau und unzureichende Begründungen der Meldungen) nicht mehr genügen. Dieser Mechanismus ermöglicht dem zuständigen Koordinator für digitale Dienste die Durchführung von Untersuchungen, die befristete Aufhebung des Status sowie als letztes Mittel den Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber.

Demgegenüber sieht die Bestimmung über die Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen nach Art. 21 Abs. 3 DSA von vorneherein eine klare Begrenzung der Zertifizierung auf fünf Jahre vor, die jedoch einer Verlängerung zugänglich ist. Auch wenn zusätzlich



die Möglichkeit eines Widerrufs gemäß Art. 21 Abs. 7 DSA besteht, sieht der Unionsgesetzgeber – auch hinsichtlich aller übrigen Voraussetzungen – für die Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen deutlich strengere Regelungen vor (vgl. etwa 21 Abs. 3 DSA). Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass der Unionsgesetzgeber sehr bewusst zwischen der Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen einerseits und vertrauenswürdiger Hinweisgeber andererseits unterschieden hat und bei der Einrichtung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber mit der Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Status offenbar das Auslangen finden wollte. Es ist daher von einer Befristung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber abzusehen.

Zudem sieht Art. 22 Abs. 3 DSA vor, dass vertrauenswürdige Hinweisgeber mindestens einmal jährlich leicht verständliche und ausführliche Berichte über die während des betreffenden Zeitraums gemäß Artikel 16 eingereichten Meldungen erstellt. Diese Berichte müssen eine Erläuterung der Verfahren enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass der vertrauenswürdige Hinweisgeber seine Unabhängigkeit bewahrt.

4.6. Gebühren

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der BVwAbgV haben Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Bundesverwaltungsabgaben sind zu entrichten, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Das KDD-G sieht für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber keine Befreiung von Abgaben vor.

Für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber nach dem KDD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Gemäß Tarifpost 1 der BVwAbgV sind für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt, EUR 6,50 zu entrichten (vgl. Spruchpunkt 2).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht /

KOA 16.400/24-017 „, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. Juli 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)